Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

[Thurgau. Rheinthal. Sargans. Obere freie Aemter.]

Inhalt.

1. Amtsrechnung. 1—4.
2. Landvögte.
   a. Competenz in Kirchensachen. 5—8.
   b. Practicierordnung. 9. 10.
   c. Amtsantritt. 11—14.
   d. Vereinigung der Landvogtstelle mit der eines Gesandten. 15—21.
3. Landschreibereien.
   a. Reihenfolge in Besetzung der Landschreibereien zu Baden, im Rheinthal und den untern freien Aemtern. 22. 23.
   b. Survivance auf die Landschreibereien. 24—35.
4. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften. 36—38.
5. Landrecht (Naturalisation). 39—46.
6. Abzug. 47—59.
7. Polizeiliches. 60—62.
8. Justizsachen.
   a. Ehehaften. 63.
   b. Anmeldungstermin. 64—67.
   c. Revision. 68—72.
   d. Notariat. 73.
9. Salzsachen. 74—79.
10. Münzwesen. 80. 81.
11. Kriegssachen.
   a. Fremde Kriegsdienste. 82—92.
   b. Freicompagnieen. 93—100.
12. Kirchensachen.
   a. Belehnungstaxen für Pfarrpfründen. 101—103.
   b. Nachdienste. 104.
   c. Kirchenimmunität. 105—108.
   d. Convertitenkinder. 109—134.
   e. Besetzung der Pfarrpfründen. 135—156.
13. Stifte und Klöster. 157—160.
14. Juden. 161.

1. Amtsrechnung.

[Zehn den Thurgau regierende Orte: Art. 1. 2; acht Orte: 3. 4.]

Art. 1. (1773.) Es wird festgesetzt, daß künftig in den Rechnungen der Landvögte aller gemeinen Vogteien diejenigen Malefizbußen, welche die Landvögte und Beamten unter dem Titel „für die Gebühr" oder „für Ehr und Gewehr" für sich beziehen, namentlich aufgeführt werden sollen, damit man sehen könne, wie hoch die Delicte jederzeit abgewandelt werden. Absch. 344. § 15. || **2.** (1774.) Den Landvögten wird befohlen, ihre Rechnungen frühzeitig zu stellen und dieselben nebst der vorhergehenden Rechnung dem Läufer zu bieten, welcher die Citation überbringt, zu übergeben, damit sie vor Ablegung derselben besser circulieren können. Absch. 358. § 17. || **3.** (1775.) Es bleibt hinsichtlich der Bußen für Ehr und Gewehr bei den frühern Verordnungen und dem Abschied von 1773; für dieselben darf nie mehr als ein Drittheil abgezogen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 365. § 73. || **4.** (1776.) Die Abschiede von 1773 und 1775 werden dahin erläutert, daß, wo bis dahin in Uebung gewesen, von den zwei Drittheilen, welche den Hoheiten gebühren, etwas für die Bedienten abzuziehen, künftig für dieselben von der ganzen Summe 10 Pfd. abgezogen und erst dann vom Ueberreste zwei Drittheile der Hoheit und ein Drittheil den Amtleuten für Ehr und Gewehr verabfolgt werden sollen. Absch. 376, § 84.

2. Landvögte.

[Katholische Orte: Art. 5—8; acht Orte: Art. 9, 11—21; neun das Rheinthal regierende Orte: Art. 10.]

a. Competenz in Kirchensachen.

Art. 5. (1759.) Da die katholischen Stände bemerkt haben, daß die Landvögte sich in katholische Religionsgeschäfte mischen, während die evangelischen Stände eifrig bemüht sind, die ihrigen besonders zu tractieren, so wird verordnet, daß die gemeinsamen Landvögte die katholischen Religionsgeschäfte nicht an sich ziehen und die katholischen Beamten den evangelischen Landvögten die Judicatur in diesen Dingen pflichtmäßig widersprechen und keineswegs zugestehen sollen. Absch. 191, § 21. || **6.** (1760.) Obige Verordnung wird instructionsgemäß bestätigt. Dem Landvogt zu Frauenfeld wird dieß mündlich, den übrigen, auch zu Handen ihrer Beamten, schriftlich insinuiert. Ferner sind jeweilen die katholischen Landvögte vor die katholische Sitzung zu bescheiden, wo ihnen die Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht werden soll. Absch. 202, § 14. || **7.** (1761.) Den katholischen Landvögten wird insinuiert, sich in keine Religionsgeschäfte einzumischen, sondern dieselben an die katholische Session zu verweisen. Ist kein katholischer Landvogt im Amte, so gilt diese Insinuation dem ersten Beamten nach ihm. Absch. 209, § 5. || **8.** (1762.) Man läßt es bei obiger Verordnung als einer festgesetzten Sache bewenden. Absch. 218, § 5.

b. Practicierordnung.

Art. 9. (1760.) Die Gesandten von Unterwalden tragen instructionsgemäß darauf an, daß die Practicierordnung wegen der Landvögte künftig genauer beobachtet werden möchte. Uri fügt bei, es möchten die Creditive nach alter verabscheideter Vorschrift eingerichtet werden. Diese Anträge werden zur Disposition der gn. Herren in den Abschied genommen. Zugs Gesandtschaft stimmt nicht bei, sondern nimmt die Sache ad referendum. Absch. 201, § 50. || **10.** (1761.) Es wird von sämmtlichen Ständen der Wunsch ausgesprochen, daß die wegen des Practicierens gemachten Verordnungen besser beobachtet werden möchten. Einige Gesandte sind zu deren Erneuerung instruiert, andere, es bei den festgesetzten Anordnungen bewenden zu lassen, hingegen zu erklären, daß, wofern die Patente oder Creditive denselben nicht conform und nicht nach altem Brauch eingerichtet seien oder ein Landvogt den festgesetzten Eid nicht leisten wolle, derselbe zum Amt nicht admittiert werden dürfe. Absch. 208, § 45.

c. Amtsantritt.

Art. 11. (1769.) Die neuen Landvögte in den gemeinen Herrschaften haben am Tage St. Johannis des Täufers in den obrigkeitlichen Amtshäusern sich einzufinden, und zu Mitternacht von diesem Tage beginnen ihnen ihre Gefälle und ihre Regierung; mit diesem Termine hört die Gewalt der alten Landvögte auf. Absch. 306, § 39. || **12.** (1770.) Obige Verordnung wird von der Mehrzahl der Stände bestätigt, von Uri jedoch in dem Sinn, daß der alte Landvogt die Geschäfte, die vor Johannis bei ihm anhängig gemacht worden, aber nicht haben geschlichtet werden können, nachher noch beendigen soll. Lucern hingegen findet die alte Uebung ganz natürlich, nach welcher der alte Landvogt die vor Johannis begonnenen Geschäfte vollends austrägt, in der Sitzung die Umfrage hält und die Verwaltung so lange führt, bis der neue Landvogt beeidigt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus diesem Grunde wünscht Zug, daß der neue Landvogt so früh als möglich beeidigt werde. Die Gesandtschaft Unterwaldens referiert. Da zwischen den alten und den neuen Landvögten wegen einiger vor Johannis anhängig gemachten Geschäfte verschiedene Ansichten bestehen, so wird dieser Anstand nach der neuen Verordnung entschieden und den Landvögten überlassen, sich wegen der Erträgnisse gütlich miteinander abzufinden. Absch. 316, § 22. || **13.** (1771.) Die Mehrzahl der Stände bestätigt wiederum die Verordnung von 1769. Uri hingegen wie 1770; ihm schließt sich auch Schwyz an. Nidwalden läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, außer wenn etwas gemeinschaftlich beliebt würde, in welchem Falle alsdann bei dem Vorort der Anfang zu machen wäre. Absch. 325, § 26. || **14.** (1772.) Zürich, Bern, Zug und Glarus lassen es bei obiger Verordnung bewenden. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen die Berichtigung der noch vor Johannis begonnenen Geschäfte vorbehalten. Da aber jene Verordnung bereits ins Leben getreten ist und Wurzel gefaßt hat, so wollen deren Gesandte die Sache ad referendum nehmen. Absch. 334, § 30.

d. Vereinigung der Landvogtsstelle mit der eines Gesandten.

Art. 15. (1770.) Die Frage, ob ein Landvogt zugleich Gesandter sein kann, wird in den Abschied genommen. Absch. 316, § 47. || **16.** (1772.) Von der Mehrheit der Gesandten wird es für unzulässig erklärt, daß ein „neu angehender" Landvogt Gesandter sein könne; Uri und Glarus hingegen halten es für zulässig; Unterwaldens Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Absch. 334, § 50. || **17.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände ist der Ansicht, daß kein Landvogt wirklicher Gesandter sein könne. Zug schließt sich an, jedoch nur insofern es einen neu angehenden Landvogt im Thurgau betreffe. Uri ist der Ansicht, daß ein Landvogt im ersten Jahre unbedenklich Gesandter sein könne, nicht aber im zweiten. Glarus möchte es der Convenienz eines jeden Ortes überlassen. Die Sache wird ad referendum in dem Sinne genommen, daß die Gesandtschaften sich bevollmächtigen lassen sollen, durch die Majora endgültig zu entscheiden. Letzteres nimmt die Gesandtschaft von Zug lediglich ad referendum Absch. 344, § 43. || **18.** (1774.) Uri, wie voriges Jahr. Nidwalden findet, daß ein Landvogt nicht im Thurgau, wohl aber in den übrigen drei Herrschaften Gesandter sein könne; Zug, daß im ersten Jahr kein Landvogt ebenfalls Gesandter sein könne. Glarus will es der Convenienz jedes Ortes anheimstellen. Die Mehrheit findet für gut, daß weder im ersten noch im zweiten Jahr ein Landvogt zugleich Gesandter sein könne und zu den gemeinen Aemtern admissibel sei. Absch. 358, § 48. || **19.** (1775.) Uri, Zug und Glarus sehen keinen hinlänglichen Grund, warum ein Landvogt nicht zugleich Gesandter sein könne, da die daraus erwachsenden Inconvenienzen niemanden, als dem constituierenden Orte zur Last fallen. Sie behalten ihren Hoheiten die Convenienz vor. Absch. 365, § 41. || **20.** (1776.) Bern will, daß ein Landvogt weder beim Antritt seines Amtes, noch während der Regierungsjahre und so lange er der Syndicatur unterworfen ist, Gesandter sein könne, so wenig als ein Landvogt in den emmethirgischen Vogteien nach dem dortigen Abschied von 1763. Ihm schließt sich Lucern an. Uri wie 1773. Schwyz erklärt, daß nach seinen Landesgesetzen dieser Fall nicht vorkommen könne. Zug wie 1775. Die Gesandten von Unterwalden und Glarus sind ohne Instruction. Die zürcherische Gesandtschaft macht nun folgenden Vorschlag: Ein Landvogt des Thurgaus kann weder bei Antritt, noch im Laufe, noch auch am Ende seiner Regierung zugleich Gesandter sein; hingegen kann ein Landvogt einer der übrigen deutschen Herrschaften zwar weder beim Antritt noch im Lauf seiner Regierung, wohl aber am Ende derselben es sein, doch so, daß er während der Abschieds- und Regierungsgeschäfte seiner Landvogtei seinen Gesandtenplatz verlassen und am Platze des Landvogts bleiben soll und bei keinen Abschieds- und Regierungsgeschäften mitstimmen darf. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 376, § 45. || **21.** (1777.) Um Einstimmigkeit zu erzielen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen sich Bern, Lucern und Schwyz obigen Vorschlag gefallen. Kommt Einstimmigkeit nicht zu Stande, so beharrt Bern auf seiner Erklärung von 1774. Wenn alle Stände beistimmen, so schließt sich auch Unterwalden an. Uri findet aber, daß ein Landvogt bei Antritt seiner Regierung wohl Gesandter sein könne. Zug und Glarus behalten sich wiederum ihre Convenienz vor. Dennoch wird der Versuch gemacht, sämmtliche Stände dahin zu vereinigen, daß obiger Vorschlag überhaupt als Regel angesehen werde, mit der einzigen Ausnahme, daß der Landvogt der obern freien Aemter, weil er nicht in der Herrschaft zu residieren hat, in seinem Antrittsjahr Gesandter sein könne. Absch. 392, § 38.

3. Landschreibereien.

[Zürich und Bern: Art. 22. 23; katholische Orte: Art. 24—35.]

a. Reihenfolge in Besetzung der Landschreibereien zu Baden, im Rheinthal und in den untern freien Aemtern.

Art. 22. (1758.) In Beziehung auf die Landschreibereien zu Baden, im Rheinthal und in den untern freien Aemtern, deren Genuß dem Stande Glarus für Einen der Seinigen überlassen worden ist, finden die Gesandten von Zürich und Bern, daß die Abschiede undeutlich und oft widersprechend seien; jedoch zeige es sich, daß nach dem Abschied von 1713, der, obgleich nicht ratificiert, doch nachher befolgt worden sei, die Landschreiberei Baden dem Stande Glarus nach vollendeten Touren der Stände Zürich und Bern mit einer ganzen Bedienung von zehn Jahren zukomme, mithin der dermalige Landschreiber noch bis 1763 zu bleiben habe. Alsdann habe Glarus diesen nur aus Gefälligkeit zugestandenen Vortheil nicht weiter zu genießen, sondern müsse siebzig Jahre bis nach Verfluß des Genusses der Landschreiberei von Seiten Zürichs und Berns warten. — In Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal sagt der Abschied von 1734 klar, daß mit Vorbehalt der Rechte Appenzells Glarus dieselbe im fünften Umgange zu genießen habe, wobei es sein Verbleiben haben soll. — In Betreff der Landschreiberei in den untern freien Aemtern finden sich keine Bestimmungen; man beschließt daher, dieß den gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 183, § 19. || **23.** (1759.) In Beziehung auf den Anheil von Glarus an den Landschreibereien zu Baden und im Rheinthal bleibt es beim vorigen Abschiede; hinsichtlich der Landschreiberei in den untern freien Aemtern ist Bern der Ansicht, daß Glarus nicht mehr als der achte Theil gebühre; da aber damit einige Schwierigkeiten verbunden sein möchten, so wird gut befunden, den noch lange nicht eintretenden Fall abzuwarten. Absch. 192, § 24.

b. Survivance auf die Landschreibereien.

Art. 24. (1764.) Die Gesandtschaft von Unterwalden rügt, daß auf die Landschreibereien in den gemeinen Vogteien für Minderjährige und sogar für unmündige Kinder die Survivance ertheilt werde, in Folge dessen oft unfähige und übelgesittete Subjecte zu diesen Stellen gelangen. Sie stellt instructionsgemäß den Antrag, daß keine Survivance mehr ertheilt werden sollte. Der Antrag wird in den Abschied genommen und überdieß befunden, daß derselbe auch die übrigen Stände berühre. Absch. 241, § 10. || **25.** (1765.) Lucern ist der Ansicht, es werde kein Stand sich binden lassen, der einen oder andern wohlverdienten Familie eine Begünstigung zu ertheilen; es behält sich und den übrigen Orten freie Hand vor. Die Gesandtschaften von Uri und Glarus hinterbringen das Angehörte. Schwyz, beide Unterwalden und Zug wollen die Erledigungen erwarten und keine Survivances ertheilen. Unterwalden behält sich sein Recht bestens vor. Absch. 251, § 12. || **26.** (1766.) Lucern und Uri behalten sich offene Hand vor, wohlverdiente Familien im Verhältniß zu deren Verdiensten zu bedenken. Die übrigen Stände wünschen, daß gemeinschaftlich der Fall erwartet werden möchte. Unterwalden ist der Ansicht, daß dann solche Stellen der Reihe nach fähigen Subjecten anvertraut werden sollten. Aus Anlaß der durch den Tod Landwing's erledigten Landschreiberstelle in den obern freien Aemtern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellt Obwalden den Antrag, es sollte dem Bruder des Verstorbenen, Major Landwing, aufgetragen werden, die Ortsstimmen vorzuweisen. Geben ihm diese kein Recht auf die Landschreiberei, so solle mit Besetzung dieser Stelle auf eine zu bestimmende Zahl von Jahren der Anfang gemacht werden. Absch. 267, § 9. || **27.** (1767.) Lucern und Uri, wie 1766. Derselben Meinung ist auch Zug, es wäre denn, daß diese Aemter unter den Antheil habenden Ständen der Ordnung nach umgehen würden, in welchem Fall die Anwartschaften abgestellt und der Fall erwartet werden sollte. Schwyz und beide Unterwalden wollen die Erledigung solcher Aemter abwarten und dieselben der Reihenfolge nach wieder besetzen. Die Gesandtschaft von Zug weist die Ortsstimmen von Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Glarus vor, durch welche Ritter Landwing auf die Landschreiberei der obern freien Aemter ein vorzügliches Recht gegeben wird, und fügt bei, daß dieses Geschäft vor allgemeiner Session behandelt werden sollte. Schwyz und Obwalden übernehmen die Sache, weil ihre Stände keine Ortsstimmen gegeben haben, zur Disposition ihrer gn. Herren und behalten deren Rechte bestens vor. Absch. 279, § 15. || **28.** (1768.) Lucern, Uri und Zug behalten sich offene Hand vor, verdiente Familien zu bedenken und überlassen gleiche Willkür auch den andern Ständen, und diese behält sich Schwyz überhaupt und namentlich der Landschreiberei in den obern freien Aemtern wegen feierlich vor. Unterwalden und Glarus lassen es bei den Ortsstimmen bewenden, welche Landwing gegeben worden sind; jenes behält sich aber die Abhängigkeit dieses Amtes von seinem und den übrigen Orten und die Convenienz in Beziehung auf alle andern Aemter in den gemeinen Vogteien vor. Zugs Gesandtschaft ist der Ansicht, daß, wenn wegen jener Landschreiberei etwas zur Sprache gebracht werde, dieß vor allgemeiner Sitzung geschehen sollte. Glarus findet, daß eine gemeinsame Convention sehr nützlich wäre. Absch. 292, § 13. || **29.** (1769.) Einige Orte sind geneigt, diesen Artikel aus dem Abschied wegzulassen. Unterwalden ist aber noch der Ansicht, daß alle Orte dieser Aemter halber gleich gehalten sein sollten, und behält sich das klare Recht auf dieselben vor. Die übrigen Gesandten behalten ihren gn. Herren und Obern offene Hand vor. Absch. 307, § 13. || **30.** (1770.) Lucern, Uri und Schwyz bleiben bei ihren früher gegebenen Erklärungen, wünschen aber, daß dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werde. Unterwalden behält sich die Rechte vor, welche ihm gleich andern Ständen für die Besetzung solcher gemeinen Aemter zustehen. Zug behält sich offene Hand vor, es sei denn, daß eine gemeinschaftliche Ordnung beliebt werde, in Folge deren diese Aemter nach einer gewissen Reihenfolge besetzt werden sollen. Glarus will diese Angelegenheit vor die allgemeine Sitzung bringen. Absch. 317, § 11. || **31.** (1771.) Man läßt es bei den frühern Abschieden und den gemachten Vorbehalten bewenden. Zugleich wird für gut befunden, künftig diesen Artikel aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 326, § 13. || **32.** (1772.) Unterwalden behält sich nochmals seine Rechte vor, obgleich es dem Landschreiber im Thurgau wegen des erlittenen Brandschadens wie die übrigen Stände mit der Survivance entsprochen habe. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 335, § 14. || **33.** (1773.) Obwalden und Nidwalden bleiben bei ihren gegebenen Erklärungen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Die Sache soll künftig aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 345, § 14. || **34.** (1774.) Die Mehrzahl der Gesandten ist ohne Instruction. Obwalden könnte mit Vorbehalt seiner frühern Erklärungen ebenfalls diesen Artikel aus dem Abschied wegfallen lassen, Nidwalden aber verlangt, daß er noch ferner im Abschied möchte beibehalten werden. Absch. 359, § 12. || **35.** (1775.) Keine Gesandtschaft hat eine Instruction, nur Nidwalden wünscht, daß dieser Artikel im Abschied bleibe. Absch. 366, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.

[Acht Orte: Art. 36—38.]

Art. 36. (1749.) Es wird in Betreff der Bezahlung der Repräsentanten der Antrag gestellt, daß, wenn dieselben von sämmtlichen Orten Instruction und Patent erhalten, die Kosten von gesammter Eidgenossenschaft, wenn sie von den regierenden Orten in die gemeinen Herrschaften geschickt werden, von dem Lande getragen werden sollen. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen, um künftiges Jahr von der gemeineidgenössischen Tagsatzung behandelt zu werden. Einige Gesandtschaften ziehen es vor, erst auf einen eintretenden Fall hin eine Bestimmung zu treffen. Glarus läßt es bei seiner voriges Jahr eröffneten Ansicht [s. Landgrafschaft Thurgau Art. 97] bewenden. Absch. 62, § 19. || **37.** (1750.) Hinsichtlich derjenigen Repräsentanten, welche in die gemeinen Herrschaften geschickt werden, sind Zürich, Unterwalden und Zug der Ansicht, daß man einen eintretenden Fall erwarten solle, um erst dann einen Entscheid zu fassen. Bern stimmt dafür, daß, wenn die Stände Repräsentanten oder Gesandtschaften schicken, solche von den Ständen, dagegen Lucern, Uri, Schwyz und Glarus, daß sie von den Landschaften bezahlt werden sollen. Absch. 73, § 20. || **38.** (1751.) Die Gesandten bleiben bei ihren 1750 gegebenen Erklärungen mit Ausnahme Lucerns, welches sich Zürich, Unterwalden und Zug anschließt. Absch. 83, § 21.

5. Landrecht (Naturalisation).

[Acht Orte: Art. 39—46.]

Art. 39. (1763.) Da im Thurgau die Naturalisationen überhand nehmen, ohne daß man einen Unterschied zwischen Landsfremden und den Angehörigen der regierenden oder der XIII und der zugewandten Orte kennt, so wird dem Belieben der Hoheiten anheimgestellt, eine Regel darüber aufzustellen. Absch. 227, § 29. || **40.** (1764.) Unter Bestätigung früherer Abschiede, namentlich dessen von 1761 [s. Grafschaft Sargans, Art. 101], wird für gut erachtet, daß weder den Municipalstädten noch den Gemeinden in den gemeinen Vogteien zugelassen sein soll, einen Fremden zu einem Burger anzunehmen; ferner, daß in Zukunft auch die Syndicate die Landsfremden nicht naturalisieren, sondern dergleichen vorkommende Ansuchen hinterbringen sollen, damit die Hoheiten selbst darüber disponieren. Absch. 240, § 24. || **41.** (1765.) Obiges Gutachten wird ratificiert. Absch. 250, § 19. || **42.** (1768.) Die Gesandtschaft von Nidwalden erklärt aus Anlaß einer Naturalisation [s. Grafschaft Sargans, Art. 93] instructionsgemäß, daß die Naturalisationen in den deutschen Vogteien, wie die Vicinate in den ennetbirgischen, persönlich oder schriftlich in den Ständen selbst nachgesucht werden sollten. Absch. 291, § 53. || **43.** (1769.) Nidwalden steht von obigem Antrage ab. Dieser Artikel fällt künftig aus dem Abschied. Absch. 306, § 72. || **44.** (1774.) Es wird festgesetzt, daß alle, welche in einer gemeinen Herrschaft das Landrecht begehren, innerhalb Jahresfrist sich in einer Gemeinde einzukaufen haben, da sie sonst mit ihrem Begehren abgewiesen würden. Mehrere Gesandte referieren. Absch. 358, § 80. || **45.** (1775.) Obiger Abschied wird bestätigt. Zug dringt darauf, daß niemand das Landrecht erlangen solle, als wer sich durch eigene Mittel oder durch eine ehrliche Profession ernähren könne; jedoch sollen die 1773 und vorher Naturalisierten nicht unter dieses Gesetz fallen. Glarus will das wegen der fremden Krämer publicierte Gesetz [s. Grafschaft Sargans Art. 97] nicht auf die eidgenössischen Angehörigen ausgedehnt wissen. Absch. 365, § 68. || **46.** (1776.) Zürich ratificiert die Bestimmung von 1774. Die übrigen Gesandten lassen es bei der vorjährigen Bestätigung bewenden. Absch. 376, § 79.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Abzug gegenüber Frankreich.

[Acht Orte: Art. 47—59.]

Art. 47. (1762.) Zürich stellt den Antrag, es möchte, da die Schwierigkeiten, welche den evangelischen Ständen wegen des droit d'aubaine und der traite foraine gemacht werden wollten, gehoben seien, die Reciprocität beobachtet und daher an die sämmtlichen Vogteiämter die Weisung ertheilt werden, daß künftig von denjenigen Erbschaften, welche in die französische Botmäßigkeit gehen, kein Abzug mehr bezogen werde, und daß diejenigen Personen, welche sich für immer nach Frankreich begeben, dessen frei sein sollen. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 217, § 36. || **48.** (1763.) Da über diesen Punkt die Ansichten der Orte auseinandergehen und deßwegen kein einmüthiger Entschluß gefaßt werden kann, so werden die verschiedenen Ansichten den Hoheiten hinterbracht. Absch. 227, § 31. || **49.** (1764.) Diese Sache befindet sich, da die Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine in Frankreich noch nicht einregistriert ist, noch immer auf demselben Punkte. Absch. 240, § 25. || **50.** (1765.) Zürich macht einen Unterschied zwischen dem droit d'aubaine, nach welchem das ganze Erbe, welches ein in französischen Landen gestorbener Eidgenosse hinterläßt, zu Handen des Fiscus gezogen wird, und der traite foraine, nach welcher davon nur der Abzug genommen wird, und stimmt dafür, daß, so lange der Beschluß, daß beide aufgehoben seien, nicht bei den Parlamenten einregistriert sei, von der Verlassenschaft der französischen Angehörigen, welche in den gemeinen Vogteien sterben, der Abzug solle bezogen werden. Bern wünscht, daß man sich nochmals an den Ambassador wende, um die Einregistrierung auszuwirken. Lucern will noch ferner den Abzug nehmen; Uri, Unterwalden und Zug hingegen wollen das Reciprocum beobachten. Schwyz will nicht eintreten und Glarus die Befreiung der französischen Angehörigen vom droit d'aubaine und der traite foraine bis zu erfolgter Einregistrierung eingestellt sein lassen. Absch. 250, § 20. || **51.** (1766.) Da die Einregistrierung noch nicht erfolgt ist, so stimmt Zürich für den Interimsbezug des Falls und mit Bern, an den König oder an den Herzog von Choiseul eine schriftliche Vorstellung abgehen zu lassen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, wie voriges Jahr; die Erlassung eines Schreibens nehmen sie ad referendum. Schwyz nimmt keinen Theil an der Verhandlung. Glarus will zu einer Recharge Hand bieten, bezieht sich übrigens auf seine frühere Erklärung. Absch. 266, § 22. || **52.** (1767.) Zürich und Bern berichten, daß die Einregistrierung noch nicht erfolgt sei. Absch. 278, § 23. || **53.** (1768.) Die Einregistrierung ist immer noch nicht erfolgt. Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, einstweilen nichts zu verfügen, erklärt sich aber bereit, zu allem Hand zu bieten, was die Einregistrierung herbeiführen könne. Bern will die Landvögte beauftragen, solche Erbschaften in Sequester zu nehmen, welche französischen Angehörigen zufallen, und diesen Sequester nach Reciprocitätsrecht nicht blos auf die traite foraine, sondern auch auf das droit d'aubaine auszudehnen. Ihm schließt sich Glarus an. Absch. 291, § 27. || **54.** (1769.) In der Hoffnung, daß die Einregistrierung bald erfolgen werde, läßt man es beim vorigen Abschied bewenden in der Meinung, daß alsdann die Befreiung auch auf die gemeinen Vogteien sich erstrecken solle. Absch. 306, § 27. || **55.** (1770.) Die evangelischen Gesandten zeigen an, daß der Tractat mit Frankreich wegen Aufhebung des droit d'aubaine und der traite foraine im Laufe dieses Jahres zu Stande kommen werde. Die übrigen Gesandten erklären die Bereitwilligkeit ihrer Stände zu Erzielung dieses Zweckes. Absch. 316, § 25. || **56.** (1771.) Der Tractat ist noch nicht zu Stande gekommen; die Ausführung einer gleichförmigen Verordnung in den gemeinen Vogteien wird einstweilen eingestellt. Absch. 325, § 29. || **57.** (1772.) Da die evangelischen Stände den Tractat wegen Aufhebung des droit d'aubaine und der traite foraine mit der Krone Frankreich errichtet haben [s. Beilage 8], so soll in den gemeinen Herr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften das Gegenrecht eintreten; etwa noch im Sequester liegende Mittel sind an die Behörden zu verabfolgen. Absch. 334, § 33. [S. auch im Abschnitte: Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt, Art. 95—98.] || **58.** (1775.) Da in der Amtsrechnung der obern freien Aemter Abzüge von Schweizern, welche ins Elsaß und nach Paris übergesiedelt sind, für alle acht Orte verrechnet worden sind, so wird in Folge des Vertrags der evangelischen Orte mit der Krone Frankreich den Landvögten die Weisung gegeben, künftig von den Mitteln, welche aus den gemeinen Herrschaften nach Frankreich gezogen werden, nur 5½ Theile für die katholischen Stände zu beziehen, die 2½ auf die evangelischen Stände fallenden Theile aber nicht zu beziehen. Darunter sind aber die Municipalstädte und Orte im Elsaß nicht begriffen, welche die reciprocierliche Abzugsbefreiung mit den evangelischen Orten nicht angenommen haben. Absch. 365, § 72. || **59.** (1776.) Man läßt es bei obiger Weisung bewenden und den Artikel künftig aus dem Abschiede wegfallen. Absch. 376, § 83.

7. Polizeiliches.

[Katholische Orte: Art. 61; acht Orte: Art. 62.]

Art. 60. (1753.) S. Absch. 117, Lit. i. || **61.** (1762.) Lucern führt Beschwerde, daß seit einiger Zeit vom Vicariate gar häufig Paß-, Bettel- und Collectbriefe an die Decane und Pfarrherren eingesandt und dann von denselben ohne anders von den Canzeln verlesen werden, wodurch die verarmten Angehörigen in den Vogteien sehr beschwert würden. In Folge dessen wird die Gesandtschaft Lucerns ersucht, dem Decan zu Frauenfeld zu insinuieren, daß künftig die Pfarrer keine dergleichen Collecten und Steuern verkünden dürfen, ohne daß sie vom katholischen Landvogt oder, wenn keiner vorhanden sei, von ihrem katholischen Gerichtsherrn die Erlaubniß zur Publication hätten. Absch. 218, § 13. || **62.** (1768.) Bern stellt den Antrag, die Amtleute in den gemeinen Herrschaften möchten bei sich ereignenden Unglücksfällen den von denselben Betroffenen keine Generalpatente oder Steuerbriefe ausstellen, mit denen sie in die Orte reisen, auch keine Ausschüsse mehr in die Orte gehen lassen, sondern die Unglücksfälle untersuchen, den Schaden schätzen und darüber an die Stände Bericht schicken. Dieser Vorschlag wird einmüthig genehmigt. Absch. 291, § 59.

8. Justizsachen.

[Acht Orte: Art. 63—73.]

a. Ehehaften.

Art. 63. (1754.) Es wird für die gemeinen Vogteien verordnet, daß jeder, der eine Ehehafte vor dem Syndicate erwerben will, sein Vorhaben vier Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen habe, und daß demselben, wenn auch niemand dagegen Einsprache erhebe, nicht entsprochen werden solle, er sei denn mit einem Beglaubigungsschein versehen, daß sich niemand seinem Gesuche widersetze. Diese Verordnung ist den Landvögten durch ein Mandat kund zu thun. Absch. 129, § 33.

b. Anmeldungstermin.

Art. 64. (1769.) Um Zeitverlust bei Entscheidung von Appellationsprocessen und andern Streitigkeiten zu vermeiden, wird für alle Vogteien unter Ratificationsvorbehalt die Verordnung gemacht, daß jeder Landvogt den ihm zu Abnahme der Rechnung anberaumten Termin den Parteien anzuzeigen habe, und daß dann diese schuldig sein sollen, ihre Anliegenheiten dem Burgermeister von Zürich, als dem Präsidenten der Session, vor Verfluß jenes Termins einzugeben und damit „rechtshängig" zu machen. Wird dieser Termin versäumt, so soll der Betreffende nicht mehr angehört werden. Absch. 306, § 24. || **65.** (1770.) Obige Verordnung wird für alle Vogteien instructionsgemäß ratificiert. Zug fügt bei, daß die Appellationen noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

während der Anwesenheit der Landvögte prosequiert werden sollen. Nidwalden möchte es lieber beim Alten bewenden lassen. Absch. 316, § 21. || **66.** (1771.) Die Verordnung von 1769 wird wiederum bestätigt. Gegen den von Zug 1770 beantragten Zusatz wird eingewendet, daß dieß die Landvögte nöthigen würde, über die gewöhnliche Zeit in Frauenfeld zu bleiben und außergewöhnliche Kosten zu haben. Nidwalden wie 1770. Absch. 325, § 25. || **67.** (1772.) Man läßt es nochmals bei jener Verordnung bewenden. Uri findet, daß während des zu bestimmenden Termins niemanden der Acceß versagt werden soll, Glarus, daß die Appellationen in Anwesenheit der Landvögte vollzogen werden sollen. Dagegen dieselben Einwendungen, wie früher. Dieser Artikel ist künftig aus dem Abschied wegzulassen. Absch. 334, § 29.

c. Revision.

Art. 68. (1771.) Dem Landammann Heinrich Planta, welcher Revision einer Syndicatserkanntniß begehrt hatte, hatte Zürich dieselbe zugesagt, Lucern sie verweigert. Da nun keine Bestimmung vorhanden ist, wie es gehalten werden soll, wenn die Provisionalorte verschiedener Meinung sind, so wird dieser Fall zu Errichtung einer Verordnung nebst dem betreffenden Artikel des Abschiedes von 1683, welcher von der Revision handelt, dem Abschiede beigefügt. Absch. 325, § 47. || **69.** (1772.) Zürich und Zug sind der Ansicht, daß in einem solchen Falle der Revision begehrende Theil sich an ein ihm beliebiges drittes Ort wenden solle. Bern will die Sache durch eine Commission untersuchen lassen, Lucern keine Revisionen von dem Syndicat gestatten, Uri, daß die Revision bei allen Orten begehrt werde und die Majorität entscheide, Schwyz, daß Uri den Ausschlag geben soll. Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden wollen zu einer einmüthigen Verordnung Hand bieten. Glarus wünscht, daß weder von den Landvögten, noch von den Syndicaten Revision ertheilt werde, sondern daß solches allein der letzten Instanz zustehe. Appenzell-Außerrhoden ist der Ansicht, daß die Revisionen über Syndicatssprüche blos bei den Syndicaten angesucht werden sollen. Bei solcher Verschiedenheit der Meinungen wird zu Handen der Hoheiten die Frage in den Abschied genommen, ob nicht, wenn die Provisionalorte ungleicher Meinung sind, ein drittes Ort der Kehr nach entscheiden solle. Absch. 334, § 55. || **70.** (1773.) Letzterer Vorschlag wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt. Lucern tritt bei, wenn es sich um Interimsverordnungen und Provisionsbefehle handelt und die Provisionalorte ungleicher Meinung sind, nicht aber wenn Revisionen der Syndicatssprüche verlangt werden; in letzterm Falle soll, um alle Umtriebe zu beseitigen, in appellatorio nach neuen und alten Gründen geurtheilt werden. Glarus will die Revisionen gänzlich aberkennen; Uri findet, daß es entweder bei dem Bescheid, womit die Revision versagt wird, verbleiben, oder daß ein drittes Ort von den Popularständen bestimmt werden soll, um den Entscheid zu geben. So auch Schwyz; sollte aber die Entscheidung der Kehr nach einmüthig belieben, so kann es nebst Obwalden und Appenzell-Innerrhoden beitreten. Gegenüber Lucern und Glarus erklären die übrigen Gesandten, daß die Revisionen, da sie durch die Abschiede, namentlich den von 1683 zulässig erklärt seien, nicht überhaupt versagt werden können. Absch. 344, § 46. || **71.** (1774.) Gegenüber von Lucern und Glarus finden die übrigen Stände, daß die Revisionen ein **subsidium juris** seien, welches niemanden versagt werden könne, und aus diesem Grunde wünschen sie, daß dieser Artikel aus dem Abschiede wegfalle. Von wem aber der Entscheid gegeben werden solle, wenn das eine der Provisionalorte die Revision zusagt, das andere sie abschlägt, darüber gehen die Ansichten auseinander. Einige Stände wollen den Entscheid der Reihe nach von den Orten geben lassen, die andern ihn den Popularständen überlassen. Bern sieht die Sache in dem Sinne als ausgetragen an, daß der Entscheid von einem dritten Orte der Reihe nach gegeben werden soll; sollte es aber dabei nicht bleiben, so möge dasjenige Ort entscheiden, dessen Landvogt an dem Ort wirklich im Amte ist, wo der Revision suchende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theil angesessen ist. Glarus ist der Ansicht, daß des abschlagenden Provisionalortes Meinung prävalieren solle. Die Gesandten kommen endlich darin überein, daß auf künftiges Jahr instruiert werden möchte, ob die Sache per majora abgethan werden solle. Absch. 358, § 53. || **72.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände entscheidet, daß, wenn in Beziehung auf Revisionsertheilung die Provisionalorte ungleicher Meinung sind, ein drittes Ort der Kehr nach unter allen regierenden Ständen zu entscheiden das Recht haben soll, und dieß in Beziehung auf alle deutschen Herrschaften. Absch. 365, § 44.

d. Notariat.

Art. 73. (1774.) In Folge der Ernennung des Leonhard Dumelin von Frauenfeld zu einem Notarius publicus durch den fürstlichen St. Blasienhof wird, weil in dessen Eid verschiedene bedenkliche Stellen vorkommen, die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Ordnung zu machen sei, wie die Unterthanen zum Notariat admittiert werden könnten. Es wird aber befunden, daß in den gemeinen Herrschaften keine Notarien erforderlich seien; einem jeden Orte solle freistehen, die nöthigen Notarien aus den gemeinen Herrschaften zu creieren, doch so, daß deren Vollmacht, öffentliche Instrumente auszufertigen, sich nicht weiter erstrecke, als blos auf diejenigen Stände, welche sie dazu qualificiert haben. Absch. 358, § 34.

9. Salzsachen.

[Acht Orte: Art. 74. 75. 77. 78; acht Orte nebst Appenzell: Art. 76. 79.]

Art. 74. (1758). Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, daß ihre Landsgemeinde beschlossen habe, das Salzregale in den gemeinen Herrschaften in den ihnen zukommenden Regierungsjahren zu eigenen Handen zu ziehen und nach Erforderniß ausüben zu lassen. Absch. 181, § 49. || **75.** (1773.) Es wird die Nothwendigkeit eingesehen, auf ein gemeinsames System für die „Besalzung" der Vogteien Bedacht zu nehmen, wozu aber Lucern nicht Hand bietet, indem es seine hoheitlichen Rechte vorbehält. Eine aus den ersten Gesandten von Bern und Glarus und den zweiten von Uri und Zug gebildete Commission legt ein Project einer Generalbesalzung vor. Es wird vorläufig gut befunden, die Besalzung einer jeden Vogtei besonders zu admodieren und dem Landmann das Salz zuzuwägen, nicht zuzumessen. Mit diesen Bestimmungen wird das Project ad referendum genommen mit dem Antrage, die Berathung auf die künftige Conferenz vom 25. October in Baden zu verschieben. Dem Stande Lucern gegenüber bemerkt die glarnerische Gesandtschaft, daß seit 1771 der Kauf und Verkauf des Salzes ein obrigkeitliches Regale durch die Stimmen aller Stände mit Ausnahme des Standes Lucern geworden sei, und daß dazu die vollständige Einmüthigkeit nicht erforderlich gewesen sei. Wenn Lucern dem Stande Glarus die Besalzung des Thurgaus gestattet habe, so könne es ihm consequenter Weise die der obern freien Aemter nicht streitig machen. Mißbräuche, welche etwa sich einschleichen könnten, ist Glarus geneigt mit den andern Ständen abzustellen. Der Gesandte hofft, daß Lucern dem glarnerischen Amtmann die Besalzung nicht mehr erschweren und ihn auch für den bereits erlittenen Verlust entschädigen werde. Absch. 344, § 80. || **76.** (1773.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, zu Errichtung eines allgemeinen Systems Hand zu bieten, insofern dadurch den Untergebenen keine Beschwerde zuwachse und Einstimmigkeit sich ergebe. Lucern behält sich aber wiederum das Mitbesalzungsrecht in den obern freien Aemtern feierlich vor kraft des Landsfriedens, nach welchem die Regalien niemanden benommen werden sollen und der Majora nicht unterworfen seien. Nidwalden und Appenzell-Außerrhoden halten es zwar für besser, wenn man es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden läßt, sind aber auch instruiert, zu Errichtung eines allgemeinen Systems Hand zu bieten und dasselbe ad referendum zu nehmen. Lucerns Gesandtschaft will sich auf den Wunsch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieser beiden Stände auch herbeilassen, wenn ihr im Abschied die Versicherung gegeben wird, daß ihr Beitritt zur Projectierung eines solchen Systems ihrem Stande nicht nachtheilig sei, sondern daß auf den Fall, daß das Project nicht einmüthig genehmigt würde, es also angesehen sein solle, als ob ihre Mitwirkung nicht stattgefunden hätte. Die übrigen Gesandten sagen das zu und machen ebendenselben Vorbehalt auch für sich. Glarus behält sich sein niemals vergebenes Besalzungsrecht in den gemeinen Herrschaften vor, bis eine bessere Einrichtung einstimmig werde angenommen sein, und erklärt die von Lucern in den obern freien Aemtern ausgeübte Besalzung nicht für ein Regale, sondern für ein Privatrecht, wie solches die übrigen Stände und selbst Particularen hätten ausüben können. Endlich wird einer Commission aufgetragen, mit Berücksichtigung des auf letztem Syndicat bereits entworfenen Gutachtens ein Gutfinden in dieser Sache abzugeben. Dieses wird nebst der ganzen Verhandlung **ad referendum** genommen. Dieses Commissionalgutachten stellt folgende Punkte auf: 1) Die Admodiation ist der angemessenste Weg; 2) Jede der vier Herrschaften ist einzeln zu verpachten; 3) Zu diesen Admodiationen hat jedermann den Zutritt; bei gleichen Angeboten haben in erster Linie die Angehörigen der Stände, in zweiter die Unterthanen der betreffenden Herrschaft den Vorzug; 4) Jedermann ist zur Kenntniß zu bringen, daß das Salz nicht mehr nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht verkauft wird (folgen dann noch mehrere Specialia über Gewicht, Verkaufsörter u. s. w.); 5) Ist der Admodiator ein Particular, so hat er Bürgschaft und Sicherheit zu geben, für den Thurgau 2000, für die übrigen Herrschaften 500 Kronenthaler; 6) Nach einer Meinung sollte die Admodiationssumme also vertheilt werden: ½ den Ständen, ¼ dem Landvogt und Oberamt, ¼ dem Lande; nach einer andern sollte die ganze Summe für die Stände bestimmt sein mit einem angemessenen Theile für den Landvogt und das Oberamt; 7) Die Admodiation kann auf vier oder acht Jahre gestellt werden. Den Plan zur Einrichtung hat der Admodiator den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Absch. 353, § 6. ‖ **77.** (1774.) Zürich berichtet, daß im Thurgau 3200, im Rheinthal 450, im Sarganserland 400, in den obern freien Aemtern 500 Faß Salz jährlich gebraucht werden. Es ist geneigt, bei den ertheilten Ortsstimmen es bewenden zu lassen; kommt aber ein allgemein annehmbares Project zu Stande, so will es auch beitreten, widrigenfalls es sich das Regale der fernern Mitbesalzung vorbehält, ohne jedoch durch seine Landvögte die exclusive Besalzung ausüben zu lassen. Bern gedenkt dem Rheinthal die ihm durch die Ortsstimmen ertheilte Freiheit, sich zu besalzen, nicht zu nehmen. Gegen das Project von 1773 hat es manche Bedenken und kann ihm nicht beitreten; es giebt nicht zu, daß über dieses landesherrliche Regale die Mehrheit der Stimmen entscheide. Lucern und Appenzell-Außerrhoden lassen es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die übrigen Gesandten hätten in die Berathung obigen Projects eintreten können; nun aber behalten sie sich das Besalzungsregale und ihre Convenienz vor, Glarus um so mehr, weil es dieses Recht durch Ortsstimmen nie vergeben hat. Unterwalden hat seinem Landvogt im Thurgau bereits aufgetragen, die Besalzung in seinem Namen auszuüben, da eben dasselbe von Uri und Glarus auch schon geschehen sei. Unter solchen Umständen wird folgender Vorschlag **ad referendum** genommen: Auf die Zeit eines Regierungsumgangs soll die Besalzung den Angehörigen in den gemeinen Herrschaften selbst überlassen werden mit dem Vorbehalt, daß jede Vogtei alle zwei Jahre einen gewissen Canon am Ende einer landvögtlichen Regierung für den Landvogt selbst oder zu Handen seiner Principale bezahlen solle, der Thurgau z. B. 100 neue Dublonen. Absch. 358, § 68. ‖ **78.** (1775.) Bei Berathung der Besalzung der gemeinen deutschen Vogteien kommen Abgeordnete des Thurgaus und des Rheinthals mit dem Ansuchen ein, man möchte sie bei der 1728 und 1740 durch Ortsstimmen ihnen gewährten Freiheit, sich selbst zu besalzen, schützen. Da nun aber seit jener Zeit schon viele Aenderungen vorgenommen worden sind und ein gemeinsames System für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle Vogteien wünschenswerth erscheint, wird von einer Commission ein Vorschlag über die Besalzung des Thurgaus und des Rheinthals vorgelegt, nach welchem die freie Besalzung den beiden Vogteien überlassen werden soll und zwar so, daß der zu bestimmende Canon zu Ende einer landvögtlichen Regierung bezahlt und diese Admodiation auf die Probe von achtzehn Jahren eingeführt werden soll. Ueber den Admodiationspreis gehen die Meinungen auseinander; die Einen setzen ihn zu 150, die Andern zu 100 Louisneufs für den Thurgau, zu einem Fünftel davon für das Rheinthal an. Zürich, Bern und Lucern behalten sich vor, das unthellbare Recht der Mitbesalzung in den gemeinen Herrschaften jederzeit auszuüben, wenn man sich nicht vereinigen könne. Zug sähe es gerne, wenn für die vier deutschen Vogteien ein gemeinsames System einstimmig beliebt würde; ist dasselbe nicht erhältlich, so behält es sich, wie die übrigen Stände, seine Convenienz vor. Alles wird ad **referendum** genommen. Absch. 365, § 57. || **79.** (1776.) Zürich, Bern, Lucern und Appenzell-Außerrhoden (letzteres wegen des Rheinthals) sind zwar der Ansicht, daß man die gemeinen deutschen Vogteien bei ihren Freiheiten, sich selbst zu besalzen, und bei den dafür ausgestellten Ortsstimmen schützen sollte. Da aber voraussichtlich dieß nicht durchzuführen ist, so wollen sie, wenn die Vogteiangehörigen einen freiwilligen Beitrag anbieten, den Salzhandel denselben admodiationsweise überlassen mit dem Vorbehalt, daß dieß auf eine für die Landschaften milde Weise eingeführt werde. Bern schlägt als Canon für den Thurgau 100 Louisneufs vor und für die andern Vogteien einen solchen in einem darauf basierten Verhältnisse. Die übrigen Stände tragen auf einen Canon von 150 Louisneufs für den Thurgau und einen in Proportion dazu stehenden für die andern Herrschaften an. Glarus behält sich wiederum seine Rechte vor. Es erscheint eine Abordnung der acht Quartiere des Thurgaus und eine vom Rheinthal und suchen darum an, da es unerhältlich erscheine, daß sie bei der durch Ortsstimmen erhaltenen freien Besalzung geschützt werden, die Stände möchten ihnen auf einen Regierungsumgang den Salzhandel um einen billigen Canon veradmodieren. Eine aus sechs Nachgesandten gebildete Commission legt folgendes Gutachten vor: 1) Die freie Besalzung des Thurgaus und des Rheinthals wird diesen Landschaften übergeben; jedoch müssen Maß und Preis die bisherigen bleiben und im Rheinthal muß das Salzlager allein und beständig zu Rheineck sein; 2) Zu Ende jeder zweijährigen Regierung hat der Thurgau 120 neue Louisd'or, das Rheinthal 24 dem Landvogt für ihn oder zu Handen seiner Obern als Canon zu bezahlen; 3) Diese Probe soll auf den Termin eines ganzen Regierungsumganges sich erstrecken; der Anfang ist mit Johannistag 1778 zu machen. Dieser Antrag wird **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt. Die glarnerische Gesandtschaft wird ersucht, ihren Stand zum Beitritt zu bestimmen. Erfolgt derselbe nicht, so behalten sich Zürich und Lucern das Regale der beständigen Mitbesalzung **per indivisum** feierlichst vor, sowie auch gegen jeden Stand, welcher sich die Ausübung des Besalzungsrechtes als eines landesherrlichen Regales vorbehält. Absch. 376, § 69.

10. Münzwesen.

[Acht Orte: Art. 80; zehn Orte: Art. 81.]

Art. 80. (1752.) Um den nicht probehaltigen ausländischen Münzen und dem damit getriebenen Wucher Einhalt zu thun, wird beschlossen, in den gemeinen Herrschaften ein Warnungsmandat zu publicieren, des Inhalts, daß nach dem 1. December das Einnehmen und Ausgeben solcher Münzen bei hoher Strafe und die wucherische Einfuhr derselben bei einer Buße von 100 Thalern verboten sei. Glarus, das gewünscht hatte, daß man eine Valutierung der Gold- und Silbersorten vorgenommen hätte, bleibt bei dem vor zwei Jahren statuierten Curs. Absch. 102, § 34. || **81.** (1756.) Um eine Verordnung zu entwerfen, wie es, ohne den Verkehr mit dem Reiche zu beeinträchtigen, der ausländischen Münzen, der Gold- und Silbersorten halber in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den gemeinen Vogteien gehalten werden soll, ferner, nach welcher Norm die Ablösung der Capitalschulden zu geschehen habe, wird eine Commission niedergesetzt. Diese schlägt vor, jene ausländischen Münzen nicht plötzlich ganz zu verrufen, sondern den Unterthanen anzukündigen, daß mit Ablauf des Jahres dieselben würden herabgewürdigt und eine Zeit nachher gänzlich verrufen werden. Zugleich werden diese Münzen valutiert, wie sie nach Verfluß des Jahres angenommen werden sollen. Für Ablösung der Capitalien, bei denen die Sorten nicht clausuliert sind, wird vorgeschlagen, daß dieselben in groben Gold- und Silbersorten stattzufinden haben, wobei die halben Guldenstücke die geringste Sorte seien; von diesen soll aber der Creditor mehr als 20 Procent anzunehmen nicht gehalten sein. Ueber dieses Gutachten sollen die Orte ihre Gedanken bis Michaelis Zürich mittheilen. Wird dasselbe ratificiert, so soll der Landvogt des Thurgaus dem Fürsten und der Stadt St. Gallen, sowie der Meersburgischen Regierung davon Kenntniß geben mit dem Ersuchen, eine ähnliche Verordnung zu machen. Absch. 157, § 17.

11. Kriegssachen.

[Zürich, Bern und Glarus: Art. 82—84; acht Orte: Art. 85—92. 94—100; katholische Orte: Art. 93.]

a. Fremde Kriegsdienste.

Art. 82. (1744.) In Betreff der Werbungen (s. Bd. VII., Abth. I., S. 1053, Art. 177) wird verordnet, daß zwar den Angehörigen in den gemeinen Herrschaften gestattet sei, ohne deßwegen anzufragen, Officiersstellen anzunehmen, daß aber niemanden erlaubt sein solle, ohne Einwilligung der regierenden Orte eine Werbung vorzunehmen. Dem Landvogt wird sorgfältige Wachsamkeit anempfohlen. Absch. 8, § 6. || **83.** (1745.) Glarus stellt den Antrag, es möchten, da so oft bei den Werbungen in den gemeinen Herrschaften durch „reufällig" gewordene Angeworbene die Hauptleute zu Schaden kommen, dieselben von den Landvögten angehalten werden, entweder das Engagement zu erfüllen oder dem Hauptmann das Handgeld zurückzuerstatten und ihm die genossene Zehrung und die auf dem Werbplatz gehabten Kosten zu vergüten. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern finden es nicht angemessen, eine für alle Fälle geltende Verordnung zu machen, und wollen es den Landvögten überlassen, jedesmal das Passende zu verfügen; den Antrag von Glarus wollen sie aber ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 22, § 14. || **84.** (1746.) In Betreff der Vorkehrungen, welche gegen reuig gewordene Angeworbene in den gemeinen Herrschaften getroffen werden sollten, wird wiederum eine allgemeine Verordnung für unzweckmäßig erachtet, hingegen den Landvögten aufgetragen, den Hauptleuten nach Billigkeit an die Hand zu gehen, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, und ihnen dazu beholfen zu sein, daß leichtsinnige Recruten, wenn sie reuig geworden, entweder das Engagement zu halten oder eine angemessene Entschädigung zu zahlen genöthigt werden. Absch. 31, § 11. || **85.** (1749.) Glarus stellt den Antrag, es möchte den Landvögten der gemeinen Herrschaften anbefohlen werden, daß sie den Hauptleuten aus den regierenden Ständen gute Justiz halten um alles, was sie an ihre aus den Vogteien gebürtigen Soldaten rechtmäßig zu fordern hätten, und die Ausreißer, die, wie verlaute, ohne die mindeste Strafe in den Vogteien geduldet würden, laut der Abschiede von 1737 und 1738 zur Strafe ziehen und überdieß zur Entschädigung an den Hauptmann anhalten. Absch. 62, § 31. || **86.** (1763.) Die Gesandtschaft von Unterwalden erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern der Ansicht seien, daß diejenigen Werbungspatente, welche die Hauptleute auf die Standesconcession hin in den Vogteien erhalten, entweder ein Jahr oder so lange gültig sein sollen, bis die zu werben bewilligte Mannschaft completiert sei, ohne daß die Hauptleute, wenn sie etwa die Werbung unterbrechen, gehalten sein sollen, ihre Patente mit Kosten wieder erneuern zu lassen. Diese Erklärung wird ad referendum genommen. Absch. 227, § 46. || **87.** (1764.) Die Mehrzahl der Gesandtschaften setzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fest, daß die Werbungspatente nicht länger als ein Jahr gültig sein sollen; ist innerhalb Jahresfrist eine Erneuerung nöthig, so soll sie gratis ertheilt werden; für das Primordialpatent soll nicht mehr als eine spanische Dublone als Schreibgeld und eben so viel als Siegelgeld bezahlt werden. Die angeworbenen Landeskinder sind in die Canzlei zu führen und daselbst einzuschreiben. Die Gesandtschaften von Schwyz und Zug sind der Ansicht, daß die Patente so lange gültig sein sollen, bis die concedierte Mannschaft vollständig geworben sei. Absch. 240, § 35. || **88.** (1773.) Um den gesetzwidrigen Werbungen in den gemeinen Herrschaften ein Ziel zu setzen, wird von einer Commission ein Entwurf zu einer neuen Ordnung vorgelegt und dem Abschied beigefügt. Absch. 344, § 58. || **89.** (1774.) Da die Ansichten über diesen Entwurf auseinandergehen, wird von der Mehrzahl der Gesandten eine Commission niedergesetzt, welche folgenden ad referendum übernommenen Entwurf einer neuen Ordnung vorlegt: 1) In Beziehung auf die Werbungen in den gemeinen deutschen Vogteien bleibt es bei den errichteten Verordnungen und Abschieden; wenn aber ein Angehöriger einer solchen Vogtei außerhalb des Landes in einen nicht avouierten Dienst sich begiebt, so soll es ebenfalls bei den bereits bestehenden Verboten und bei dem in jeder Herrschaft zu schwörenden Eid verbleiben; den Landvögten jedoch könnte aufgetragen werden, in solchen Fällen also justizmäßig zu verfahren, daß diejenigen, welche in ihr Vaterland zurückzukehren gesinnt sind, durch allzu große Strenge von ihrem Vorhaben nicht abgehalten, zugleich aber abgeschreckt werden, in unerlaubte Kriegsdienste zu laufen. Ein solcher soll aller Aemter, des Kundschaftsagens und des Mehrens in den Gemeinden für unfähig erklärt werden und sich durch keine Geldstrafe oder Discretion loskaufen können; dem Hauptmann darf um seine Ansprache keine Justiz gehalten werden. Ebendieselbe Strafe trifft auch denjenigen Angehörigen, der zwar in einem mitregierenden Stande, jedoch in ein nicht avouiertes Regiment angeworben würde. 2) Läßt sich ein Angehöriger zwar außer Landes, jedoch in einem regierenden Orte oder auf einer obrigkeitlich patentierten Werbung engagieren, so soll das erlaubt sein; jedoch hat der Hauptmann der Canzlei, unter welche der Angeworbene gehört, Nachricht davon zu geben und 8 Kreuzer für die Eintragung in das Recrutenprotocoll zu zahlen. Bern, der Ansicht, daß durch eine neue Verordnung nur mehr Volk verloren gehen werde, läßt es bei den bisherigen Reglementen bewenden. Absch. 358, § 65. || **90.** (1775.) Obiges Gutachten wird genehmigt. Bern läßt es bei seiner vorjährigen Erklärung bewenden. Schwyz genehmigt dieses Project auch, doch mit der Ausnahme, daß der Hauptmann nicht verbunden sein soll, den Namen desjenigen Mannes aus einer Vogtei in die Canzlei derselben einzusenden, welcher in einem regierenden Orte oder auf einer obrigkeitlich patentierten Werbung engagiert worden ist. Den Landvogteien wird ein wachsames Auge auf die Schleichwerbungen anempfohlen. Absch. 365, § 51. || **91.** (1776.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt auch jetzt wieder das Gutachten von 1774. Bern, wie 1774, Schwyz, wie 1775. Absch. 376, § 60. || **92.** (1777.) Von der Mehrzahl der Orte wird die Vorschrift von 1774 wieder gutgeheißen. Die Gesandtschaft Zürichs ist noch zu Erzielung der Einstimmigkeit bevollmächtigt, ein auf jene Vorschrift basiertes Reglement errichten zu helfen; weil aber Bern keiner neuen Verordnung beitreten will, Schwyz und Glarus darauf beharren, daß die in einem regierenden Orte geschehene Anwerbung eines gemeinsamen Angehörigen nicht notificiert werden solle, wird dieser Artikel wiederum ad referendum genommen. Absch. 392, § 56.

b. Freicompagnieen.

Art. 93. (1763.) Es wird für angemessen erachtet, im Sarganserlande und den obern freien Aemtern, wie es im Thurgau geschieht, die Freicompagnieen zu bewaffnen und zu exercieren, vorerst aber einen Antrag dafür in der allgemeinen Sitzung zu stellen. Die dafür nicht instruierte Gesandtschaft von Unterwalden hofft,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß ihr Stand auch beitrete. Absch. 228, § 6. || **94.** (1764.) Die Bewaffnung der Freicompagnieen und die Waffenübungen in den gemeinen Vogteien werden für angemessen und nützlich erachtet; den Landvögten wird aufgetragen, ein solches **Exercitium militare** zu veranstalten. Der Antrag, daß in allen gemeinen Herrschaften jeder, der sich verehlichen will, Ober- und Untergewehr anzuschaffen habe, wird **ad referendum** genommen. Absch. 240, § 33. || **95.** (1765.) Die Instructionen lauten einstimmig dahin, daß die Freicompagnieen in den gemeinen Vogteien bewaffnet und einexerciert werden sollen. Ueber den zweiten Antrag wird nichts festgesetzt, da die Meinungen auseinander gehen. Absch. 250, § 29. || **96.** (1766.) In Beziehung darauf, daß jeder Angehörige der gemeinen Vogteien vor seiner Verehlichung mit Ober- und Untergewehr versehen sein müsse, läßt man es bei den schon bestehenden Verordnungen bewenden, nach welchen jeder Landmann gehörig bewaffnet sein soll. Absch. 266, § 27. || **97.** (1767.) Sämmtliche Gesandte wie im vorhergehenden Jahre. Die Sache soll künftig aus dem Abschiede wegbleiben. Absch. 278, § 20. || **98.** (1774.) Eine bessere Einrichtung des Militare in den gemeinen Vogteien halten Zürich und Zug für nützlich und haben ihre Gesandten instruiert auf ein einmüthiges Project einzutreten. Die Gesandtschaft von Bern kann diese Sache vorläufig erdauern, muß aber dabei die Armuth des Landmanns hauptsächlich berücksichtigen und dann referieren. In eine Berathung können auch die Gesandten von Uri, Schwyz und Glarus eintreten. Lucern und Unterwalden hingegen finden die Zeit dazu nicht passend; kommt hingegen ein Project zu Stande, so werden ihre Gesandten es **ad referendum** nehmen. Da aber die nöthigen Berichte der Landvögte über die Zahl der Mannschaft in den verschiedenen Vogteien noch nicht vorhanden sind, so wird die Abfassung eines Reglements auf künftiges Jahr verschoben. Dem Abschied wird ein Bericht des Landvogts von Sargans über das Militare seiner Vogtei beigelegt. Uri und Zug behalten dem Landshauptmann der obern freien Aemter seine Rechte vor. Absch. 358, § 83. || **99.** (1775.) Der Landvogt des Thurgaus legt eine statistische Aufnahme über die waffenfähige Mannschaft vor, nach welcher der Männer von 16 bis 60 Jahren 12,354 sind. Im Rheinthal sind waffenfähige Männer von 15 bis 50 Jahren 3594, von denen einige gut, andere schlecht, noch andere gar nicht bewaffnet sind. Obgleich man die Armierung und Einübung dieser Mannschaft für wünschenswerth hält, so wird es doch in Berücksichtigung der Schwierigkeiten und der Armuth der Angehörigen für zweckmäßiger gehalten, in sämmtlichen deutschen Vogteien nur schrittweise vorzugehen und den Landvögten zu überlassen, wie die Herrschaftsangehörigen nach und nach mit gleichem Gewehr versehen und in den Waffen geübt werden können. Bern tritt gar nicht ein. Zug reserviert dem Landshauptmann der obern freien Aemter seine Vorrechte. Absch. 365, § 75. || **100.** (1776.) Die Mehrzahl der Stände läßt sich gefallen, daß die Angehörigen der gemeinen Vogteien nach und nach und ohne allzu große Beschwerde mit gleichem Gewehr versehen und mehrere Male des Jahrs geübt werden. Bern hingegen will zu militärischen Maßregeln nicht Hand bieten. Künftig wird von dieser Sache abstrahiert. Zug wie 1775. Absch. 376, § 86.

12. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 101. 108. 149. 151. 153. 155. 156; acht Orte: Art. 102. 103. 105–107. 109–126. 128. 131. 133—148. 150. 152. 154; Zürich, Bern und evangelisch Glarus: 104. 129. 130. 132; Zürich und Bern: Art. 127.]

a. Belehnungstaxen für Pfarrpfründen.

Art. 101. (1745—1749.) S. Absch. 16; 18 Lit. p; 28 Lit. p; Grafschaft Baden Art. 440; Absch. 39, Lit. f. || **102.** (1749.) Weil dem 1747 confirmierten Gutachten, betreffend die ärgerliche Vergebung der Pfarrpfründen in den deutschen Vogteien, hie und da zuwidergehandelt wird, so wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, jenes Gutachten sämmtlichen Collatoren mitzutheilen und dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beobachtung anzuempfehlen, da die früher an dieselben gemachten Notificationen nur unvollständig gewesen seien. Absch. 62, § 32. || **103.** (1750.) Auf die aufgeworfene Frage, ob nicht das 1747 confirmierte Gutachten wegen Vergebung der Pfründen, welches nicht durchgängig gehandhabt werde, sämmtlichen Collatoren zu genauer Beobachtung mitgetheilt werden sollte, wird gut befunden, davon Umgang zu nehmen, da schon 1746 denselben die gehörigen Vorstellungen zugegangen seien. Absch. 73, § 26.

b. Nachdienste.

Art. 104. (1748.) In Betreff der Nachdienste auf den geistlichen Pfründen im Landsfrieden, wo zürcherische Pfarrer mit glarnerischen und umgekehrt wechseln, kommen Zürich und evangelisch Glarus überein, daß jeweilen die laufende und die folgende Fronfasten für den Nachdienst bestimmt sein sollen. Absch. 51, § 22.

c. Kirchenimmunität.

Art. 105. (1752.) Bern beschwert sich, daß zu Altstätten im Rheinthal und zu Muri in den obern freien Aemtern zwei Betrüger und Schelmen in die Kirchen aufgenommen worden seien, und daß denselben durch die Pfarrer wieder fortgeholfen worden sei; mit Zustimmung Zürichs verlangt es, daß die beiden Pfarrer vor das Syndicat citiert werden sollen. Die übrigen Gesandten behaupten, daß die Pfarrer nach ihren Principien gehandelt hätten, und lehnen die Citation ab. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 102, § 32. || **106.** (1752.) In Folge dieses Vorfalls tragen Zürich und Bern darauf an, man möchte sich berathen, wie überhaupt dem Unwesen der Immunität der Kirchen gesteuert werden könnte. Die übrigen Gesandten wollen durch den Nuntius, den Lucern darum angehen wird, dahin wirken, daß Abhülfe geschaffen werde. Absch. 102, § 33. || **107.** (1753.) Die Gesandtschaften der katholischen Orte eröffnen, daß Lucern in ihrem Namen zu wiederholten Malen nachdrückliche Vorstellungen wegen Restriction der Kirchenimmunität beim Nuntius gemacht hätten, daß aber noch kein Entschluß vom päpstlichen Hofe gekommen sei, daß sie aber die Sache ferner betreiben werden. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus ersuchen die katholischen Orte, der Sache sich ferner anzunehmen, so daß eine billige Remedur zu Stande komme und alle weitern Verdrießlichkeiten beseitigt werden. Bei diesem Anlaß erklärt Berns Gesandtschaft, daß sie instruiert sei, die beiden Pfarrer von Altstätten und von Muri, welche zwei Betrüger und Schelmen in ihre Kirche aufgenommen und denselben wieder fortgeholfen hätten, zur Verantwortung zu citieren. Die Gesandten der katholischen Orte wollen aber dazu nicht Hand bieten, da die Pfarrer nach ihren Principien gehandelt hätten. Ferner beschweren sie sich, daß, während man über die Restriction der Kirchenimmunität beim Nuntius verhandelt habe, Zürich und Bern ein dem Landsfrieden entgegenlaufendes Mandat publiciert und im Badenergebiet haben anschlagen lassen; ferner über die Kirchensperre im Kloster Sion und die angelegten Bußen und die von den Wächtern begangenen Unfugen, so wie über die Mißhandlung einer Person in der Kirche zu Lengnau. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern, daß diese Klagen auf das Syndicat zu Baden gehören, worauf die katholischen Gesandten das Ansuchen stellen, man möchte ihnen dann das Resultat des Badenersyndicats mittheilen. Absch. 117, § 28. || **108.** (1753.) Der fürstlich constanzische Deputierte hatte den Gesandten von Lucern ein Memoriale in Betreff der drei zuletzt erwähnten Beschwerdepunkte eingegeben, welches in der katholischen Conferenz verlesen wird. Der Deputierte wird aufgefordert, wenn er noch etwas weiteres zu eröffnen habe, solches zu thun. Er antwortet, man möchte, wenn das Resultat von Baden den katholischen Orten mitgetheilt werde, solches auch dem Fürstbischof mittheilen. Absch. 118, § 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Convertitenkinder.

Art. 109. (1756.) Grüninger von Ermatingen war zum Katholicismus übergetreten und reclamierte seine unter den Jahren befindlichen Kinder männlichen Stammes. Zur Entscheidung der Frage, ob die Kinder, welche in der evangelischen Kirche geboren waren, dem Vater zur Erziehung übergeben werden oder bei der evangelischen Mutter bleiben sollen, bis sie zu ihren „Vernunftsjahren" gekommen und „sich selbst eine Religion auswählen können", wird der Landvogt beauftragt, sich nach ähnlichen Beispielen umzusehen. Einstweilen haben die Kinder bei der Mutter zu bleiben. Absch. 157, § 28. || **110.** (1757.) Beispiele haben weder Landvogt noch Landammann beibringen können. Es wird nun Folgendes für diesen Fall und als Richtschnur für die Folgezeit projectweise aufgestellt: Die obengenannten Kinder männlichen Stammes, die evangelisch geboren und getauft sind, sollen bis zu ihren „Vernunftsjahren" (und diese werden auf das sechszehnte Jahr angesetzt) bei ihrer evangelischen Mutter bleiben; alsdann sollen sie sich nach Belieben eine Religion auswählen können. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diesen Entwurf ad ratificandum, die übrigen ad referendum. Absch. 171, § 23. || **111.** (1758.) Der Landvogt weist einen Abschied von 1703 vor, nach welchem die Mehrheit der Orte befindet, daß die Kinder dem Vater folgen und zukommen sollen. Berns Gesandtschaft sieht in diesem Abschiede nicht eine Verordnung oder ein Uebereinkommen und giebt instructionsgemäß die Ratification seines Standes zu obigem Projecte in der Voraussetzung, daß „hierunter der männliche und weibliche Stamm verstanden und begriffen sein soll." Sie will aber das „Vernunftsjahr" statt auf das sechszehnte auf das zwanzigste Jahr setzen. Auch die übrigen Gesandten haben die Instruction für Ratification. Da nun aber jener Abschied von 1703 zum Vorschein gekommen ist und noch ein anderer ähnlichen Sinnes von 1666 vorhanden sein soll, nehmen sie die Sache nochmals ad referendum. Absch. 181, § 21. || **112.** (1759.) Zürich und Bern erklären sich dahin: Wenn zwei Eheleute derselben Religion in ihrer Ehe Kinder erzeugen, hernach aber das eine dieser Eheleute die Religion ändern würde, so sollen die Kinder, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die Religion, in welcher sie geboren, getauft und bisher erzogen worden sind, bis zum sechszehnten Jahre behalten, wo sie alsdann sich selbst eine Religion auswählen können. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß in einem solchen Fall die Kinder männlichen Geschlechts sich zu der Religion des Vaters, die weiblichen Geschlechts zu der der Mutter bis in das sechszehnte Jahr bekennen sollen, wo es ihnen dann freistehe, sich eine Religion nach Belieben zu wählen. Schwyz verbleibt bei den Abschieden von 1666 und 1703. Die Gesandtschaft von Glarus hinterbringt das Angehörte. Absch. 190, § 21. || **113.** (1760.) Da der Abschied von 1666 sich noch nicht vorgefunden hat, wird die Sache auf künftiges Jahr ausgestellt. Absch. 201, § 34. || **114.** (1761.) Zürich und Bern einerseits und Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug andrerseits wie 1759. Glarus ist geneigt, einer gemeinsamen Verordnung beizutreten. Der Abschied von 1666 hat sich vorgefunden. Absch. 208, § 35. || **115.** (1762.) Da Zürich und Bern einerseits, die katholischen Orte andrerseits hinsichtlich der Kinder, deren Vater oder Mutter zu einer andern Religion übergetreten sind, in ihren Erklärungen noch immer auseinander gehen, so erhebt sich die Frage, ob die Abschiede von 1666 und 1703 ratificiert und als Richtschnur angesehen werden sollen. Glarus will einem einmüthigen Reglement sich conformieren. Absch. 217, § 43. || **116.** (1763.) Wegen auseinandergehender Instructionen wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 227, § 43. || **117.** (1764.) Die Instructionen gehen wiederum auseinander. Zürich und Bern einerseits, die katholischen Orte andrerseits wie 1759. Glarus will sich anschließen, wenn eine Vereinbarung stattfindet. Absch. 240, § 36. || **118.** (1765.) Zürich, Bern und Glarus wünschen eine Verordnung zu Stande zu bringen, welche allen Ständen angenehm wäre. Die übrigen Stände halten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Sache schon durch die Abschiede von 1666 und 1703 abgethan und beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen, darauf auch Zürich und Bern. Absch. 250, § 30. || **119.** (1766) Es wird ein Project zu einer Vereinbarung vorgelegt, nach welchem bis in das sechszehnte Jahr die Knaben in des Vaters, die Töchter in der Mutter Religion erzogen werden sollen; wenn sie aber dieses Alter erreicht haben, steht es ihnen frei, diese oder jene Religion anzunehmen. Dieses Project wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 266, § 26. || **120.** (1767.) Zürich und Bern treten diesem Projecte nicht bei, ersteres weil es der Ansicht ist, daß die Kinder bis zum annus discretionis in derjenigen Religion erzogen werden sollen, in welcher sie geboren und getauft worden sind. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug könnten das Project genehmigen, weil es aber nicht allgemein beliebt wird, bleiben sie bei den Abschieden von 1666 und 1703. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, das Project ad ratificandum zu nehmen, wenn es einmüthig beliebt worden wäre. Absch. 278, § 24. || **121.** (1768.) Zürich, wie früher. Bern steht die Sache in dem Sinne als ausgetragen an, daß die Knaben in des Vaters, die Mädchen in der Mutter Religion bis ins sechszehnte Jahr erzogen werden sollen, dann aber eine von beiden Religionen wählen können. Glarus hätte zu einem allerseits annehmlichen Vorschlage stimmen können. Die übrigen Gesandten sind instruiert, wenn das Gutachten von 1766 nicht angenommen werde, es bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden zu lassen. Absch. 291, § 28. || **122.** (1769.) Als ausgemacht wird angesehen, daß bei gemischten Ehen die männlichen Kinder in der Religion des Vaters, die weiblichen in der der Mutter erzogen werden sollen. Aendert aber Vater oder Mutter während der Ehe die Religion, so findet Zürich am unanstößigsten, daß die Kinder bis zum sechszehnten Jahre in der Religion erzogen werden, in welcher sie geboren sind; in diesem Alter können sie sich dann für die eine oder die andere Religion entschließen; es kann daher das Project von 1766 nicht annehmen. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Glarus hätte ein allgemein annehmbares Project ad ratificandum nehmen können. Absch. 306, § 28. || **123.** (1770.) Der erste Satz des Art. 122 wird als ausgemacht angesehen. Wenn aber Vater oder Mutter oder beide miteinander ihre Religion wechseln, so sollen nach der Ansicht von Zürich, Bern, Lucern und Zug die Kinder in der Religion erzogen werden, in welcher sie geboren sind; nach vollendetem sechszehnten Jahre können sie dann nach Gutfinden sich für eine Religion entschließen. Lucern findet für nöthig zu bestimmen, wie es an Orten gehalten werden soll, wo nur eine Religion ist, oder dann, wenn beide Aeltern eine andere Religion annehmen. Uri, Schwyz und Unterwalden finden das billige Reciprocum schon im Project von 1766 festgesetzt; wenn das nicht beliebt werden sollte, so lassen sie es bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden. Unterwalden ist der Ansicht, daß in Beziehung auf die Erziehung der Kinder zwischen unmündigen und schon ältern ein Unterschied gemacht werden sollte. Glarus wünscht, daß ein einmüthiger Beschluß gefaßt werde. Absch. 316, § 26. || **124.** (1771.) Zürich, Bern, Lucern und Zug, wie 1770. Uri, Schwyz und Unterwalden wollen keine neue Verordnung, da eine solche nur Uebelstände mit sich bringen würde, sondern sich an die Bestimmungen in den Abschieden von 1666 und 1703 und an das Project von 1766 halten. Die Sache wird wieder ad referendum genommen. Absch. 325, § 30. || **125.** (1772.) Da die Ansichten wiederum auf gleiche Weise divergieren, bringt eine aus den Nachgesandten von Bern, Zürich, Lucern und Uri zusammengesetzte Commission folgenden Vorschlag, welcher dem Abschiede beigelegt wird: 1) Heirathen Personen von verschiedener Religion einander, so folgen die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter in der Religion. 2) Findet der Uebertritt des einen oder andern Ehegatten erst während des Ehestandes statt, so sollen die Knaben, welche nach dem Uebertritt geboren werden in des Vaters, die Mädchen in der Mutter Religion erzogen werden. 3) Wenn beide Aeltern ihre Religion ändern, so sollen alle ihre Kinder unter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zehn Jahren, wenn nur der Vater, die Knaben unter zehn Jahren, wenn allein die Mutter, die Mädchen unter zehn Jahren, im ersten Fall ihren beiden übergetretenen Aeltern, im zweiten Fall ihrem Vater, im dritten ihrer Mutter sofort in der Religion folgen. Alle diejenigen Kinder aber, welche das zehnte Jahr erreicht haben, oder darüber sind, sollen in allen drei Fällen ebensowenig verbunden sein, bei ihrer alten Religion zu bleiben, als die neue ihrer Aeltern anzunehmen, sondern es wird ihnen die freie Wahl gelassen. In Gegenwart des katholischen und des reformierten Ortsgeistlichen, des Vaters und der Mutter und eines Verwandten, welcher der Religion zugethan ist, welche der oder die Proselyten vorher gehabt haben, soll den Kindern die Erklärung abgenommen werden, ob sie bei ihrer alten Religion bleiben oder zu der andern übertreten wollen. Entscheidet sich ein solches Kind für eine andere Religion als für die der Aeltern, so bleibt es dennoch in deren Hause und muß von denselben zu seiner Kirche und Schule angehalten werden. Zwang mit Worten oder Werken und Beschränkung der Gewissensfreiheit durch Aeltern oder Geistliche wird bestraft. Liederlichen Leuten, welche die Religion ändern, werden die Kinder weggenommen und entweder Verwandten zur Erziehung übergeben oder von der Gemeinde erhalten. In Beziehung auf Annahme einer Religion sind die obigen Bestimmungen auch auf sie anzuwenden. Absch. 334, § 45. || **126.** (1773.) Zürich erklärt sich mit Art. 1 und 2 des obigen Projectes einverstanden, nicht aber mit Art. 3 und schlägt statt des zehnten Jahres wiederum das sechszehnte vor. Bern, Lucern, Nidwalden und Zug bestätigen das Project in allen Punkten. Die Gesandten von Uri und Obwalden sind instruiert, sich der Bestätigung anzuschließen, wenn dieselbe einstimmig sei; da dieß aber nicht der Fall ist, so lassen sie es mit Schwyz bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden. Glarus möchte zu einer heilsamen Vereinigung Hand bieten. Um diese zu erzielen schlägt eine Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Zürich und Uri vor, „um den Zwang womöglich zu entfernen, eines von den „zärtern Jahren als das zehnte oder zwölfte zu bestimmen, unter welchen die Kinder, als des eigenen Entscheids „noch unfähig, in der von den Aeltern neu angenommenen Religion erzogen werden sollen;" nach demselben soll ihnen aber die Wahl der Religion überlassen sein. Absch. 344, § 35. || **127.** (1773.) Das Töchterlein von Kaspar Staubli von Sulz, welcher zur reformierten Religion übergetreten war, wurde, da der Vater ein Vagabundenleben führte, auf dem Tättwylerhof reformiert erzogen; nach dem Tode der Mutter wollte die Gemeinde Sulz die Erziehung desselben nebst eines noch vorhandenen Knäbleins dieser Ehe übernehmen, dieselben aber katholisch erziehen lassen. Es wird nun einstweilen die Verfügung getroffen, daß das Knäblein mit dem Töchterlein auf dem Hofe Tättwyl vertischgeldet und reformiert erzogen werden soll; woher das Kostgeld (36 Gulden für beide jährlich) genommen werden soll, wird den Hoheiten zu bestimmen überlassen. Absch. 347, § 28. || **128.** (1774.) Zürich schlägt vor, daß, wenn eines der Aeltern seine Religion ändert, die Knaben bis in das zehnte Jahr in der Religion des Vaters, die Mädchen in der der Mutter erzogen werden; haben die Kinder aber bei der Religionsänderung ihrer Aeltern das zehnte Jahr schon zurückgelegt, so sollen sie in der Religion, in welcher sie geboren sind, bis zum sechszehnten Jahre erzogen werden und zwar bei ihren nächsten Anverwandten oder der Gemeinde übergeben werden; mit dem sechszehnten Jahre ist ihnen die freie Wahl der Religion zu überlassen. Berns Gesandtschaft ist instruiert, entweder dem Vorschlag Zürichs von 1773 oder dem Entwurf von 1772 beizustimmen. Lucern wünscht, daß die Kinder bis in das fünfzehnte Jahr bei der Religion bleiben, in welcher sie geboren und getauft sind. Uri und Schwyz lassen es bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden. Unterwalden möchte die anni discretionis weiter heruntersetzen und sieht das Project von 1772 als das angemessenste an. Die Gesandtschaften von Zug und Glarus hätten gewünscht, daß man sich hätte vereinbaren können. Absch. 358, § 42. || **129.** (1774.) Der armen Gemeinde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sulz wird das Tischgeld für die beiden auf dem Tättwylerhof erzogenen Kinder (36 Gulden jährlich) von den Ständen bezahlt. Absch. 361, § 24. || **130.** (1774.) Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus besprechen sich über die Bezahlung des Tischgeldes für obengenannte beide Kinder, in Folge dessen vor der gemeinen Session der oben angeführte Beschluß zu Stande kommt. Absch. 361, § 32. || **131.** (1775.) Zürich, Bern und Lucern stimmen, an das Project von 1773 sich anschließend, dafür, daß das Discretionsjahr auf das vollständige fünfzehnte Altersjahr angesetzt werde, daß daher Kinder über zehn Jahre so lange in der Religion, in welcher sie geboren und getauft sind, erzogen werden sollen, bis sie die Discretionsjahre erreicht haben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen diesen Antrag ad referendum, Zug und Glarus ad ratificandum. Absch. 365, § 36. || **132.** (1775.) Glarus schließt sich der Bezahlung des Tischgeldes in Art. 129 an. Absch. 368, § 20. || **133.** (1776.) Zürich, Bern und Lucern lassen es bei ihrer Erklärung in Art. 131 bewenden, Uri kann beistimmen, wenn der Inhalt derselben sowohl auf die Kinder, welche vor, als für die, welche nach der Religionsänderung der Aeltern erzeugt worden sind, sich erstreckt. Schwyz läßt es bei den Abschieden von 1666 und 1703 und bei seinen Erklärungen von 1770 bewenden. Um jedoch eine Uebereinstimmung zu ermöglichen, werden die bisher einzeln behandelten Vorschriften in folgenden fünf Punkten zusammengestellt und die Stände ersucht, ihre Entschlüsse bis Ende des Jahrs Zürich mitzutheilen. 1) Wenn Personen verschiedener Religion einander heirathen, so folgen in der Religion die Knaben dem Vater, die Töchter der Mutter. 2) Wenn die Religionsänderung einseitig während des Ehestandes vorgeht, werden die Knaben, so erst nach der wirklich geschehenen Religionsänderung zur Welt kommen, in des Vaters, die Töchter in der Mutter Religion getauft und erzogen. 3) Sind aber Kinder schon vorhanden, ehe eine Religionsänderung von Seiten des Vaters oder der Mutter geschehen ist, so bleiben die Kinder zwar in der Haushaltung, jedoch so, daß selbige demjenigen Theile, welcher die Religion nicht geändert hat, zur Erziehung in der Religion, darin sie geboren und getauft sind, übergeben und anbefohlen werden. 4) Aendern aber beide Aeltern ihre Religion, so sollen alle ihre Kinder, Knaben und Töchter, so das zehnte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, der neu angenommenen Religion ihrer Aeltern folgen. 5) Diejenigen Kinder aber, welche in solchem Fall zehn Jahr alt und darüber sind, sollen aus der Haushaltung ihrer Aeltern hinweggebracht und ihren nächsten Anverwandten gleicher Religion, darin diese Kinder geboren und getauft sind, zur Auferziehung und allfällig nöthigen Unterhaltung, oder wo diese Armuths halber außer Stand sein sollten, der Gemeinde übergeben und sie gegen alle zu befahrenden Versuche und Drohungen bestens sichergestellt werden und da verbleiben, bis sie das fünfzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben, als nach welchen erreichten Jahren die freie Religionsauswahl ihnen überlassen ist. Absch. 376, § 34. || **134.** (1777.) Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug heißen Art. 1, 2 und 4 des obigen Vorschlags gut, nicht aber 3 und 5; Zürich, Bern, Lucern und Glarus ratificieren alle. Bei dieser Sachlage wird vorgeschlagen, es möchte den Hoheiten belieben, diese fünf Säße auf eine Probe von 25 Jahren zu genehmigen. Absch. 392, § 33.

e. Besetzung der Pfarrpfründen.

Art. 135. (1760.) In Folge eines Anzuges von Glarus (s. Grafschaft Sargans, Kirchensachen, Art. 329), wie die Besetzung der Pfarreien in den gemeinen Vogteien mit eidgenössischen Subjecten zu erzielen sei, will die Mehrheit der Gesandten es beim Alten bewenden lassen, da man sich erinnert, wie wenig Erfolg die Bemühungen für Abschaffung der fremden Beamten in Stiften und Klöstern gehabt haben; jedoch wollen diese Gesandten auf eine ernstlichere Castigation solcher Geistlichen dringen, die sich Excesse zu Schulden kommen lassen. Es wird ferner die Frage zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, ob nicht die Landvögte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den gemeinen Vogteien jedesmal bei einer eintretenden Vacanz den Collatoren die Insinuation zugehen lassen sollten, sie möchten die Pfründe mit tauglichen Eidgenossen besetzen. Absch. 201, § 65. || **136.** (1761.) Es wird nochmals die Frage erhoben, wie dem Uebelstande zu begegnen sei, daß die Pfarreien und Pfründen und auch die Klöster beiderlei Geschlechter in den gemeinen Herrschaften nicht immer mit Ausländern besetzt werden. Zürich und Bern erklären, daß sie zu allem Hand bieten werden, was zur Beseitigung dieses Uebelstandes dienlich sein könne. Von den katholischen Gesandten wird diese Erklärung verdankt. Die Sache wird ad referendum genommen und die Gesandtschaft Lucerns ersucht, bei ihren gn. Herren und Obern dahin zu wirken, daß dieselben eine katholische Conferenz zur Behandlung dieser Frage ausschreiben. Inzwischen findet Lucern für gut, daß bei sich ergebenden Vacanzen die Landvögte nach dem vorjährigen Abschiede verfahren sollen. Absch. 208, § 62. || **137.** (1762.) Man stimmt darin überein, daß es billig und vortheilhaft wäre, wenn zu den Pfarrpfründen und in die Klöster vorzugsweise Eidgenossen genommen würden. Zürich und Bern versprechen ihre Mitwirkung. Es wird für einmal als das Beste befunden, an die Gotteshäuser Vorstellungen zu erlassen, daß sie künftighin vorzugsweise Eidgenossen aufnehmen möchten, und an die Collatoren in den Vogteien, daß die Stände es gerne sähen, wenn bei Vacanzen Eidgenossen auf die Pfründen ernannt würden. Absch. 217, § 33. || **138.** (1763.) Man kommt überein, diesen Zweck fernerhin zu verfolgen. Da auf die letztes Jahr abgegangenen Monitorien blos von Kreuzlingen eine Antwort erfolgt ist, so hält Schwyz es für angemessen, eine nochmalige Zuschrift an die Stifte und Klöster zu erlassen. Absch. 227, § 41. || **139.** (1764.) Zürich und Bern sprechen wiederum ihre Bereitwilligkeit aus, das Ihrige zur Ausführung dieses Vorhabens beizutragen. Es wird für gedeihlich erachtet, darauf zu insistieren, daß (zwar nicht mit gänzlicher Ausschließung der Fremden, denn das würde ein Reciprocum zur Folge haben), die Eidgenossen vorzüglich in die Klöster aufgenommen und zu den geistlichen Beneficien gewählt, nach der Ansicht von Glarus auch zu den weltlichen Aemtern ernannt werden sollen. Schwyz trägt darauf an, dieß durch Zuschriften den Klöstern und Collatoren anzuempfehlen. Absch. 240, § 27. || **140.** (1765.) Da aus den Antworten der Klöster hervorgeht, daß nur selten Eidgenossen in die Klöster eintreten, so will man wenigstens darauf insistieren, daß auf die Pfarrpfründen vorzugsweise Eidgenossen gewählt werden sollen. Im Hinblick auf die eingetretene Vacanz der katholischen Pfarrei zu Frauenfeld wird den Hoheiten die Frage vorgelegt, ob die schon 1762 decretierten, aber noch nicht abgesandten Schreiben an den Cardinal zu Constanz, an den Abt von St. Gallen und den Bischof von Chur abgehen sollen. Glarus ist der Ansicht, daß den Klöstern freistehen solle, nach Belieben Geistliche anzunehmen; zu den Pfründen und weltlichen Bedienungen hingegen sollen vorzugsweise Eidgenossen genommen werden. Absch. 250, § 21. || **141.** (1766.) Zürich und Bern sagen wiederum ihre Bereitwilligkeit zu, dahin zu wirken, daß in Stifte und Klöster vorzüglich Eidgenossen aufgenommen werden. Man will sich aber blos auf die Besetzung der Pfarrpfründen beschränken, und weil man die Fremden nicht gerade ausschließen will, so wird von einem Schreiben an die Bischöfe von Constanz und Chur und an den Abt von St. Gallen abstrahiert. Unterwalden findet, daß die Collatoren in den Vogteien und in der Eidgenossenschaft wohl könnten angehalten werden, die Pfründen mit Eidgenossen zu besetzen. Zu Pfründen und weltlichen Bedienungen sollten nach der Ansicht von Zug und Glarus vorzugsweise Eidgenossen genommen werden. Absch. 266, § 21. || **142.** (1767.) Man erklärt sich wiederum für die Wünschbarkeit, daß die Pfründen mit Eidgenossen besetzt werden. Während einige Stände an die Collatoren angemessene Schreiben dafür erlassen wollen, finden Lucern und Schwyz dieß bedenklich. Zürich und Bern sagen wiederum ihre Mitwirkung zu, wenn eine Maßregel getroffen werde. Absch. 278, § 22. || **143.** (1768.) Zürich und Bern bieten nebst Glarus wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derum ihre Mitwirkung an; da aber immer wieder Bedenklichkeiten sich erheben, so läßt man es bei der 1762 erlassenen Zuschrift bewenden. Absch. 291, § 26. || **144.** (1769.) Die Gesandten der evangelischen Stände sprechen ihre Breitwilligkeit aus, dahin zu wirken, daß die Pfarreien und geistlichen Pfründen mit Eidgenossen besetzt werden. Die katholischen Gesandten verdanken dieselbe. Uri und Unterwalden finden, daß die Gemeinden und Privaten im Lande, welche Pfründen zu vergeben haben, angewiesen werden sollten, dieselben mit den Ihrigen oder wenigstens mit Eidgenossen zu besetzen. Absch. 306, § 26. || **145.** (1770.) Lucern findet es bedenklich, dieses Geschäft weiter zu betreiben, da keine auswärtige Verordnung bekannt sei, welche Schweizer von Beneficien ausschließe. Es will bei den alten Abschieden verbleiben mit dem Vorbehalt des Reciprocums gegen diejenigen Orte, wo der Ausschluß der Eidgenossen stipuliert sei. Uri, Schwyz und Zug begnügen sich damit, daß die tauglichen eidgenössischen Subjecte sollen berücksichtigt und vorzugsweise in die Klöster aufgenommen werden. Unterwalden findet es „gedeihlich", an die fremden Collatoren ein Vorstellungsschreiben zu erlassen und den Gemeinden und Privaten in den gemeinen Herrschaften, welche ein Collaturrecht haben, einen angemessenen Befehl zugehen zu lassen. Glarus hätte zu einem ersprießlichen Beschluß der geistlichen Pfründen halber Hand bieten können, nicht aber der Klöster halber. Zürich und Bern sprechen wiederum ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung aus. Absch. 316, § 24. || **146.** (1771.) Da vorgeschlagen worden, daß die katholischen Stände am besten unter sich selbst Mittel und Wege für die Besetzung der Pfründen mit Eidgenossen ausfindig machen könnten, so zeigen die Gesandten der evangelischen Stände an, daß ihre Hoheiten dazu Hand bieten wollen. Die katholischen Gesandten verdanken diesen Entschluß. Absch. 325, § 28. || **147.** (1772.) Die Gesandten der evangelischen Stände erklären wiederum ihre Bereitwilligkeit; die katholischen sehen die Nothwendigkeit ein, sich über Mittel und Wege zu berathen, die Besetzung der geistlichen Pfründen mit Eidgenossen und die Aufnahme solcher in die Klöster zu erzielen. Absch. 334, § 32. || **148.** (1773.) Dieselben Erklärungen von Seite der evangelischen Stände. Glarus glaubt, daß dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden könnte. Absch. 344, § 24. || **149.** (1773.) Die katholischen Gesandten sind der Ansicht, daß vorerst gründlich untersucht werden sollte, ob die Besetzung der Pfarreien mit eidgenössischen Subjecten wirklich ersprießlich oder nicht vielmehr schädlich sei. Absch. 345, § 16. || **150.** (1774.) Zürich Gesandtschaft ist ohne Instruction; die bernerische hat den Auftrag, mit ihrem Rath zu helfen, wenn die Sache zur Verhandlung komme, sonst es beim Abschied von 1766 bewenden zu lassen. Die Mehrzahl der Gesandten will diese Materie aus dem Abschied weglassen, Schwyz dieselbe im Abschied beibehalten, Zug, „daß derentwegen an seine Behörden schriftliche Vorstellungen gemacht werden". Absch. 358, § 31. || **151.** (1774.) Die Instructionen der katholischen Gesandten lauten gleich den frühern; Schwyz verlangt, daß die eidgenössischen Angehörigen vorzüglich berücksichtigt werden sollen. Absch. 359, § 13. || **152.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände wünscht, daß diese Angelegenheit aus dem Abschiede weggelassen werde. Wegen des Ausschlusses der eidgenössischen Angehörigen im Reiche wünschen aber Schwyz und Zug, daß dieser Artikel noch ferner im Abschiede beibehalten werde. Absch. 365, § 28. || **153.** (1775.) Obgleich sich manche Bedenklichkeiten äußern, wollen die katholischen Gesandten doch diesen Artikel im Abschied behalten und das um so mehr, da Glarus berichtet, daß der Bischof von Constanz gesonnen sei, die schon ehemals dem Gotteshaus Meerau zugeständig gewesene Collatur zu Sargans demselben neuerdings zu überlassen. Der Landvogt wird beauftragt, sich darüber des Nähern zu erkundigen. Absch. 366, § 13. || **154.** (1776.) Die acht das Thurgau regierenden Stände finden für gut, diesen Artikel aus dem Abschied wegzulassen, bis die Berathschlagung wegen Ausschließung der Eidgenossen von den Pfründen im Reich die Mitwirkung der evangelischen Stände nöthig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mache. Absch. 376, § 29. || **155.** (1776.) Da Lucern erfährt, daß im Reiche eine Pfründe zu erhalten kein Schweizer sich Hoffnung machen könne, so wird auf dessen Antrag dem Landvogt des Thurgaus der Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, wie viel Schwaben in der Schweiz und wie viel Schweizer im Reiche Beneficien haben. Sollte das Verhältniß für die Schweiz sich ungünstig herausstellen, so will man Abhülfe eintreten lassen. Uri und Schwyz wünschen zu wissen, wie es mit der Pfarrei Sargans beschaffen sei. Absch. 377, § 11. || **156.** (1777.) Der Landvogt des Thurgaus berichtet, daß keine Verordnung existiere, daß ein Schweizer, welcher im Reiche eine Pfründe suche, vorher ins Seminar zu treten habe. Uebrigens werde nächstens ein gedruckter Katalog über die Geistlichkeit des ganzen Constanzer Bisthums erscheinen, woraus sich ergeben werde, wie viele Schweizer in Schwaben, und wie viele Schwaben in der Schweiz Pfründen besitzen. Absch. 393, § 13.

13. Stifte und Klöster.

[Acht Orte.]

Art. 157. (1750.) Die Gesandtschaft von Zug eröffnet instructionsgemäß, daß die kaiserliche und königliche Majestät durch ein Mandat verboten habe, in ihren Landen einen Fremden als Amtmann oder Vorsteher in den Klöstern zu wählen. Diesem gegenüber stellt sie die Wahrnehmung, daß der Abschied, welcher verbiete nicht so viel fremde Geistliche in die Klöster der gemeinen Vogteien aufzunehmen, schlecht beobachtet werde. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen. Absch. 73, § 33. || **158.** (1751.) In den Antrag, daß nicht so viel Fremde als Amtleute und Vorsteher der Klöster sollten erwählt, daß überhaupt in den gemeinen Vogteien nicht so viel fremde Geistliche in die Klöster aufgenommen werden sollten, wird nicht einzutreten für gut befunden, weil die Annahme desselben vielen Bedenklichkeiten unterworfen sei und für die Stände viele Verdrießlichkeiten herbeiführen könnte. Absch. 83, § 26. || **159.** (1776.) In Folge der aufgeworfenen Frage, ob nicht auch die in den gemeinen Herrschaften befindlichen Frauenklöster bei der jeweiligen Wahl einer Aebtissin gehalten sein sollen, den obrigkeitlichen Schutz nachzusuchen, werden die ältern Abschiede nachgeschlagen; allein es findet sich darüber keine Bestimmung in denselben. Absch. 376, § 33. || **160.** (1777.) Auf die Frage, ob die Aebtissin zu Münsterlingen Schirmgeld zu bezahlen habe, erklärt die Gesandtschaft Berns, daß ihr Stand es bei der Befreiung der zuletzt erwählten Aebtissin bewenden lasse. Auf ihren Antrag wird jedoch das Landvogteiamt beauftragt, nachzuschlagen, welche Gotteshäuser der gemeinen vier deutschen Herrschaften sich um den hoheitlichen Schutz und Schirm zu bewerben und was für ein Schirmgeld sie zu bezahlen haben Absch. 392, § 34.

14. Juden.

[Acht Orte.]

Art. 161. (1751). Glarus stellt den Antrag, es möchten die in den gemeinen Herrschaften sich herumtreibenden Juden, welche den Unterthanen nur beschwerlich fallen und dieselben zu hintergehen suchen, nicht geduldet werden. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es beim Alten verbleiben. Absch. 83, § 49.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf